

rkz Hirschengraben 66 | CH-8001 Zürich

an die Delegierten der RKZ

Zürich, 19. September 2023

20230919 Brief an Delegierte betr weiterer Massnahmen

Konsultationsverfahren bezüglich weiterer Massnahmen

Sehr geehrte Delegierte

1 Ausgangslage eine Woche nach der Veröffentlichung der Ergebnisse des Pilotprojekts

Heute vor einer Woche fand an der Universität Zürich die Medienkonferenz statt. Der Livestream ist zu sehen unter: <https://www.youtube.com/watch?v=AUy3aBeS3tA>

Die RKZ ist dabei Seite an Seite mit der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) und der Konferenz der Ordensgemeinschaften und anderer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz (KOVOS) aufgetreten. Die RKZ-Präsidentin hat die Medienkonferenz namens der drei Trägerorganisationen eröffnet. Und Bischof Joseph Maria Bonnemain stellte die gemeinsam getragenen Massnahmen vor: Wir verpflichten uns, keine sensiblen Archivalien mehr zu vernichten, wir wollen den Umgang mit Personalakten und die Weitergabe von relevanten Informationen standardisieren, wir wollen eine nationale unabhängige Meldestelle einrichten.

Die Vertretung der RKZ in der Arbeitsgruppe war sich bewusst, dass diese Massnahmen bloss den kleinsten gemeinsamen Nenner bilden. Denn sie verändern nichts an den systemischen Ursachen des Missbrauchs und beinhalten nur geringe strukturelle Veränderungen. Ohne strukturelle Veränderung wäre ein entschiedener Kulturwandel erforderlich, um Missbräuche wirksam einzudämmen.

In den letzten knapp 10 Tagen ist aber über mediale Enthüllungen sowie Auftritte von Bischöfen in breiten Kreisen der Kirche – und auch im Präsidium der RKZ – die Überzeugung gereift, dass der Kulturwandel in den Ordinariaten nicht ausreichend geglückt ist. Das Vertrauen, auf dem eingeschlagenen Weg innerhalb nützlicher Zeit eine massgebliche Verbesserung der Situation zu erreichen, ist angeschlagen. Besonders deutlich wird dies, da kirchennahe Kreise, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Behördenmitglieder sich fragen, ob sie noch bei der Kirche bleiben sollen.

Aus der Politik melden sich einige Stimmen. Die Zürcher Regierungsrätin Jacqueline Fehr sagt (Interview im SonntagsBlick vom 17.09.2023): «Ich bin der Meinung: Wir dürfen die Kirche nicht aus der Verantwortung entlassen. Eine Organisation verändert sich nur, wenn sie selbst aktiv wird und sich mit ihrer Geschichte auseinandersetzt. Ebenso klar ist aber: Wenn sich die Bischöfe nicht in der Lage sehen, selbst zu handeln, behalten wir uns vor, aktiv zu werden.» Sie rechnet damit, dass der Kantonsrat die Staatsbeiträge an die Kirchen an Bedingungen knüpfen werde. «Auflagen bei den Staatsbeiträgen sind ein wirksamer Hebel, um dem Zaudern bei den Reformen ein Ende zu setzen.»

2 Weitergehende Massnahmen

Im Interview mit der Sonntagszeitung hat Renata Asal-Steger gesagt: «Ich schliesse nicht aus, dass wir zukünftig den Bischöfen die Geldzahlungen verweigern, sollte sich zu wenig bewegen.» Diese Aussage löste mehrere – meist positive – Reaktionen aus.

Ende letzter Woche haben auch die Präsidentin und die Präsidenten der Landeskirchen Bern, Zürich und Thurgau die RKZ-Präsidentin ermutigt, entschiedener vorzugehen.

Das Präsidium hat am Wochenende eine ausserordentliche Sitzung abgehalten. Es ist überzeugt, dass wir in der schwierigen Situation nun nicht bloss den vielzitierten Kulturwandel beschwören, sondern auch strukturelle Veränderungen einfordern müssen. Das Präsidium will dabei keine Symbolpolitik betreiben, sondern nur Massnahmen wählen, die wirklich etwas bewirken können.

Mit der Grundhaltung, dass es besonnene Überlegung und zugleich eine Portion Mut braucht, hat das Präsidium verschiedene Forderungen evaluiert; einige davon wurden in den letzten Tagen auch öffentlich diskutiert. Das Präsidium hat vorerst einmal vier ausgewählt, die es zur Diskussion stellt.

2.1 Externe Fachperson für die Voruntersuchungen von Bischof Joseph gegen einige Bischöfe

Bischof Joseph Maria Bonnemain ist vom römischen Dikasterium für die Bischöfe beauftragt, eine Voruntersuchung gegen vier Mitglieder der Schweizer Bischofskonferenz zu führen und darüber einen Bericht nach Rom zu schicken. Die Schwierigkeit dieses Auftrags ist ihm bewusst, dennoch will er ihn gehorsam erfüllen. Für die Öffentlichkeit stellen aber Probleme der Befangenheit und der fehlenden Gewaltenteilung ein Glaubwürdigkeitsproblem dar.

Aus Sicht des Präsidiums der RKZ geht es dabei nicht nur um die Frage, ob einzelne Bischöfe die Meldepflicht an das Dikasterium für die Glaubenslehre verletzt haben, sondern um die grundsätzlichere Frage, ob die amtierenden Bischöfe mit gemeldeten Missbrauchsfällen so umgehen, dass die Öffentlichkeit ihren öffentlichen Beteuerungen vertrauen kann.

Wir schlagen deshalb vor, Bischof Joseph eine unabhängige Fachperson für Ermittlungen in Strafverfahren zur Seite zu stellen. Diese soll zusammen mit ihm die Untersuchungen leiten. Die externe Fachperson gibt öffentlich keine Auskunft über die Ermittlungsergebnisse, formuliert aber in einem Bericht an die RKZ, ob die Zusammenarbeit mit Bischof Joseph funktioniert hat und der Schlussbericht von Bischof Joseph die Ergebnisse der Ermittlungen angemessen wiedergibt. Die externe Fachperson hilft einerseits, die Ermittlungen fachkompetent durchzuführen, andererseits ist sie Gewährsperson für die Öffentlichkeit, dass die Voruntersuchung seriös stattgefunden hat.

Was die Massnahme nicht sicherstellen kann, ist eine öffentliche Transparenz des Verfahrens. Es liegt am Dikasterium für die Bischöfe, nach ihrer Entscheidung in einer zumindest summarischen Form zu erklären, aus welchen Gründen es welche Mitglieder der SBK als schuldig oder unschuldig betrachtet.

2.2 Kontroll-Funktion der unabhängigen Meldestelle

Eine der an der Medienkonferenz vorgestellten Massnahmen ist die Einrichtung einer schweizweiten unabhängigen Meldestelle. Diese Forderung wird von den Betroffenenverbänden schon länger aufgestellt. Das Anliegen besteht darin, dass die Meldung erstens bei Personen gemacht werden kann,

die nicht zum engeren Kreis von Mitarbeitenden eines bischöflichen Ordinariats gehören, dass zweitens die Meldung bei den zuständigen Leitungspersonen ankommt und eine Untersuchung zur Folge hat.

Das Präsidium der RKZ möchte nun, dass diese neu zu errichtende Meldestelle nicht bloss eine Stelle ist, die Meldungen entgegennimmt und weiterleitet, sondern dass sie in den nachfolgenden Schritten die Personalverantwortlichen der Ordinariate und der Kirchgemeinden beraten kann und – ganz wichtig – eine Kontrollfunktion über das weitere Verfahren wahrnehmen darf. Dies bedeutet, dass die Personalverantwortlichen der Ordinariate und der Kirchgemeinden ihr mitteilen müssen, ob sie eine Anzeige bei der Polizei erstattet haben und aus welchen Überlegungen sie zu welchen Entscheidungen gekommen sind. Falls die Meldestelle keine Informationen erhält oder erhebliche Zweifel daran hat, dass das Verfahren gut durchgeführt worden ist, hat sie ein Interventionsrecht bei den zuständigen Stellen und kann im Notfall an den Kooperationsrat SBK|RKZ gelangen.

Gerade der in der Studie geschilderte Fall aus dem Bistum St. Gallen (S. 96 – 100) zeigt die Schwierigkeit, wenn Fachgremien und Meldestellen bloss unverbindliche Empfehlungen abgeben können. Die Studie resümiert: «In diesem Fall wiegt besonders schwer, dass trotz mehrfachen Insistierens sowohl des diözesanen als auch des nationalen Fachgremiums über Jahre hinweg keinerlei Massnahmen ergriffen wurden, selbst als die Anschuldigungen wiederholt, konkreter und überprüfbarer wurden.» (S. 99). Das Präsidium möchte verhindern, dass solches möglich ist, wenn Meldungen über die zukünftige unabhängige Meldestelle eingehen.

2.3 Errichtung eines interdiözesanen kirchlichen Strafgerichtshofs mit Beteiligung der RKZ

Eine Vorbemerkung: Dass die Kirche eigene «Gerichtshöfe» kennt, bedeutet nicht, dass die Kirche noch das mittelalterliche Recht beansprucht, Kleriker dürften nur vor ein kirchliches Gericht gestellt werden (sog. «*privilegium fori*»). Selbstverständlich anerkennt sie, dass der Staat für die Verfolgung und Bestrafung von Straftaten zuständig ist. Nur muss die Kirche selbst entscheiden, ob ein Priester nach Verbüssen seiner Strafe noch weiter eingesetzt werden darf oder ob er aus dem Klerikerstand zu entlassen sei. Auch ist relevant, dass die Verjährungsfrist bei sexuellem Missbrauch von Minderjährigen in der Kirche inzwischen länger ist als im staatlichen Recht, so dass die Kirche auch noch untersuchen und bestrafen kann, wenn der Staat dies nicht mehr tut. Insofern ist es wesentlich, dass die Kirche ein korrektes und überzeugendes Strafverfahren kennt.

Ob eine Missbrauchsmeldung zu einer kirchlichen Voruntersuchung führt und ob eine Voruntersuchung zu einer kirchlichen Anklage führt, liegt allgemeine in der Entscheidungskompetenz des Bischofs; in Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger obliegen diese Kompetenzen dem Dikasterium für die Glaubenslehre. Eine von der Exekutive unabhängige Justiz kennt die Kirche mangels Gewaltenteilung nicht. Gemäss geltenden römischen Normen dürfen an Strafverfahren gegen Priester nur Priester als Ankläger und als Richter eingesetzt werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen mit Erlaubnis aus Rom möglich. Diözesangerichte beschäftigen sich üblicherweise ausschliesslich mit Ehenichtigkeitsverfahren. Im Umgang mit Strafverfahren, die inhaltlich und prozedural anders zu führen sind, zeigen sie gelegentlich erhebliche Schwächen.

Ein Lösungsansatz, der in Frankreich und Deutschland versucht wird, ist die Schaffung von interdiözesanen kirchlichen Strafgerichtshöfen. So soll das Verfahren einerseits in Distanz zum zuständigen Bischof stattfinden, andererseits kann an diesen spezialisierten Strafgerichtshöfen mehr Fachkompetenz im Bereich Ermittlung, Strafrecht und Strafprozessrecht aufgebaut werden.

Das Präsidium der RKZ fordert für die Schweizer Diözesen auch eine interdiözesane Stelle, um kirchliche Strafverfahren zu führen. Diese soll in der gemeinsamen Trägerschaft von SBK und RKZ stehen, so dass die RKZ in die Wahl und Beauftragung von Richterinnen und Richtern eingebunden ist. Es darf kein reines «Priestergericht» werden, es müssen Frauen, Familienleute und Fachpersonen aus Psychologie und Rechtswissenschaft mit eingebunden sein.

2.4 Partnerschaftliches Leben ist Privatsache

Das kirchliche Lehramt ist mit seiner Sexualmoral schon seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr gesellschaftsbestimmend. Noch immer aber versucht die Kirchenleitung, bei den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst durchzusetzen, dass diese in einer kanonisch anerkannten Form leben müssen, d. h. ledig, kirchlich verheiratet oder verwitwet sind. Dagegen erhalten Personen, die geschieden und wiederverheiratet sind, in unehelichen oder gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben, offiziell keine bischöfliche Beauftragung. In einzelnen Fällen führt eine nichtkanonische Partnerschaft zur Kündigung, in der Mehrzahl der Fälle aber zu einem partnerschaftlichen Leben im Verborgenen. Eine Änderung wäre wesentlich für die betroffenen Seelsorgerinnen und Seelsorger, sie wäre darüber hinaus auch im Zusammenhang mit der Prävention wichtig, da die sexualfeindliche und homophobe Sexualmoral eine der systemischen Ursachen für den sexuellen Missbrauch darstellt.

Im November 2022 haben die deutschen Bischöfe einer Änderung der Grundordnung für den kirchlichen Dienst zugestimmt. Neu lautet die Aussage: «Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre, bleibt rechtlichen Bewertungen entzogen. Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige sowie Personen im Noviziat und Postulat bleiben hiervon unberührt.» (Art. 7 Abs. 2 Sätze 3-4 GO).

Das Präsidium der RKZ will, dass die Schweizer Bischöfe in gleicher Weise wie ihre deutschen Kollegen anerkennen, dass das partnerschaftliche Leben – abgesehen von den zum Zölibat verpflichteten Personen – weder anstellungs- noch kündigungsrelevant ist.

3 Mögliche Verbindung der Forderungen mit einer Sanktionsdrohung

Aus Sicht des RKZ-Präsidiums handelt es sich bei diesen vier Forderungen um Kompromisse zwischen den Erwartungen vieler Gläubigen, die wesentlich weiter gehen würden (klare Gewaltenteilung, Rücktritte) und dem im Rahmen des Kirchenrechts Aushaltbaren. Dennoch ist nicht auszuschliessen, dass die vier Forderungen bei den Bischöfen nicht auf Zustimmung stossen und somit auf freiwilliger Basis kein grundlegender Strukturwandel passiert.

Die RKZ finanziert die SBK. Die kantonalkirchlichen Körperschaften finanzieren die Bistumsleitungen. Über das Geld haben RKZ und Körperschaften die Möglichkeit, Druck auszuüben. Es wird immer abzuschätzen sein, in welcher Form der Finanzhebel zielführend angewendet werden kann. Das Präsidium möchte, dass die Mitglieder der RKZ im Blick auf die nächste Plenarversammlung klären, ob sie allfällige Forderungen an die SBK mit Sanktionsdrohungen verbinden möchten.

Falls die RKZ eine Drohung ausspricht, so muss sie diese im Fall der Nichterfüllung der Forderungen auch tatsächlich umsetzen. Leere Drohungen dürfen keine Option sein.

4 Weiteres Vorgehen

Das Präsidium möchte die Frage an der ordentlichen Plenarversammlung vom 1.-2. Dezember 2023 in Zürich beraten. Die Zeit bis dahin soll für eine Konsultation genutzt werden, um den Antrag zu konsolidieren:

- Werden die vier Forderungen als richtig angesehen? Gibt es Verbesserungsvorschläge? Gibt es weitere Forderungen, die als sinnvoll angesehen werden?
- Sollen die Forderungen mit der Drohung einer Kürzung oder Streichung von finanziellen Mitteln an die SBK und die Bistümer im Fall der Nichterfüllung der Forderungen verbunden werden?

Wir bitten Sie, allfällige Rückmeldungen möglichst bis am 17. Oktober 2023 an das Generalsekretariat der RKZ zu senden. Das Präsidium wird Ende Oktober in Kenntnis Ihrer Rückmeldungen über einen Antrag an die Plenarversammlung beraten. Die Entscheidung wird Anfang Dezember getroffen.

Die Beratung darf in den kantonalkirchlichen Körperschaften auch öffentlich geführt werden. Aufgrund der breiten Verunsicherung in unserer Kirche und der zahlreichen Vorstösse erachtet es das Präsidium als sinnvoll, mit seinen Vorschlägen bereits an die Öffentlichkeit zu gehen, um bekannt zu machen, dass die RKZ versucht, in dieser schwierigen Situation eine «wirksame Vermittlerin» und eine «gestaltende Kraft» (Portrait der RKZ) zu sein. In der Kommunikation werden wir immer betonen, dass es vorerst Vorschläge des Präsidiums sind, über die noch abzustimmen sein wird.

Wir danken Ihnen für die engagierte Zusammenarbeit zwischen RKZ und kantonalkirchlichen Körperschaften, die wir in den letzten Monaten bei der Vorbereitung der Medienkonferenz erleben durften. Und wir hoffen, dass wir dies in den nächsten Monaten fortsetzen können.

Freundliche Grüsse

RÖMISCH-KATHOLISCHE ZENTRAKKONFERENZ DER SCHWEIZ
PRÄSIDIUM



Renata Asal-Steger

Präsidentin

Urs Brosi

Generalsekretär

Kopie an:

- Mitglieder der Schweizer Bischofskonferenz
- KOVOS